

Teil E

Stadt Hofheim i. Ufr.



Gemeindeteil Rügheim
Bebauungsplan „An der Kappel“ - 5. Änderung

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 02.02.2026

Inhalt	Seite
1. Aufgabenstellung	3
2. Datengrundlagen	3
3. Methodisches Vorgehen	4
4. Beschreibung des Bestandes	5
5. Wirkungen des Vorhabens	13
6. Vorbelastungen	13
7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten	14
7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	18
7.3 Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)	19
8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	21
8.1 Maßnahmen zur Vermeidung	21
8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	21
9. Zusammenfassung	22

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Hofheim i. Ufr. plant im Gemeindeteil Rügheim im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes „An der Kappel“ die Neuausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes auf einer Fläche von ca. 0,45 ha. Das Plangebiet befindet sich auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 631/8, Gemarkung Rügheim.

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiter ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.

Die Unterlagen sollen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts (saP) nach § 44 BNatSchG dienen. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlich, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.

Die Unterlagen umfassen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in einer textlichen Ausarbeitung, jedoch ohne die Aufbereitung von Formblättern für die einzelnen betroffenen Arten. Hierfür sind nach derzeitiger Einschätzung keine eigenen Erhebungen notwendig, sondern eine Auswertung der vorhandenen Daten, insbesondere der bereits vorliegenden Artenschutzkartierung und der vorhandenen Verbreitungsatlanten, ist ausreichend.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung
- Offenland-Biotopkartierung Bayern
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Hassberge
- Untersuchungsergebnisse von Biologen
- eigene Geländebegehungen

3. Methodisches Vorgehen

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

In einem ersten Schritt einer Vorprüfung können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung zum Bebauungsplan) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung erfolgt nach den Kriterien gemäß den Hinweisen der Obersten Baubehörde:

1. die Art ist im Groß-Naturraum entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor
2. der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Bayern
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt)
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten bzw. geringe Wirkungsintensität).

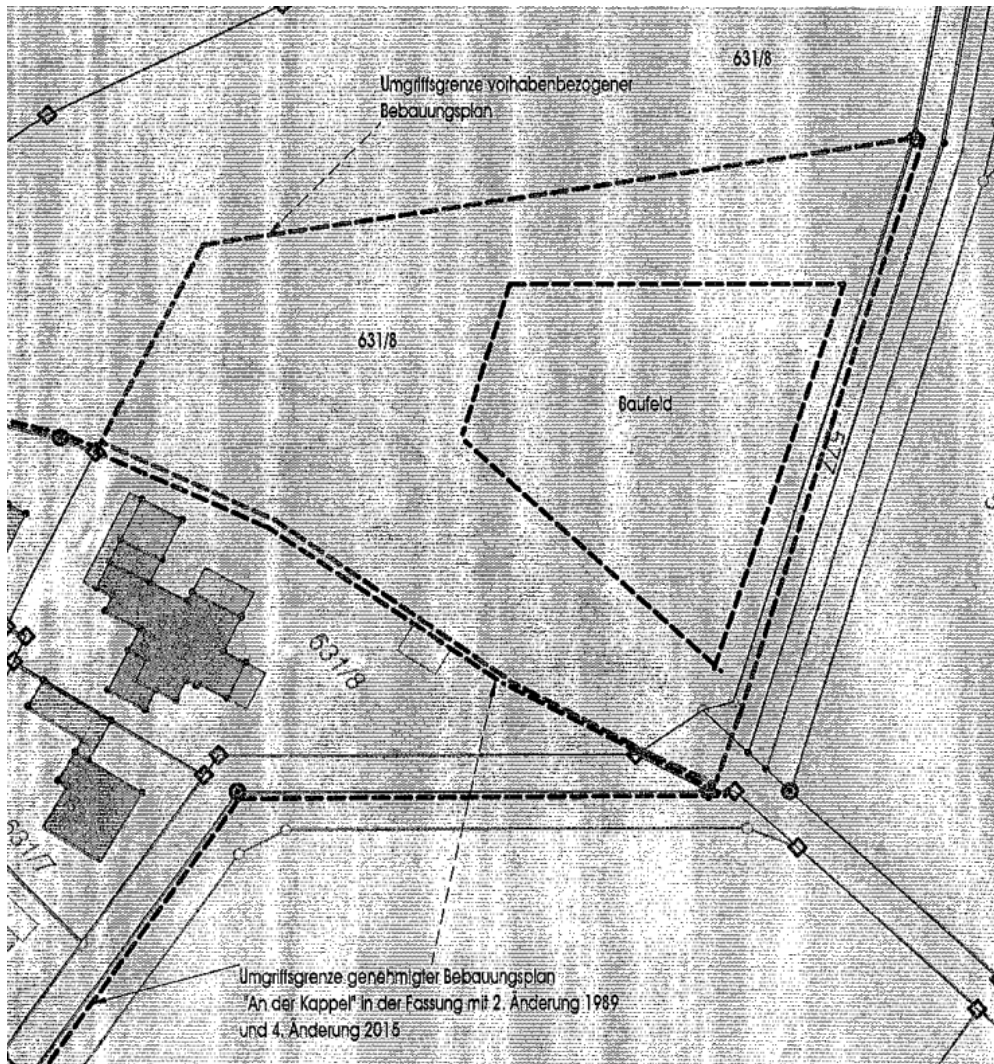
Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine „verbotstatbeständige Betroffenheit der jeweiligen Arten bzw. Artengruppe entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ gemeint.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

4. Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Rügheim auf der Höhe von ca. 266-272 m ü. NN und schließt im Süden an bestehende Siedlungsflächen an. Westlich, nördlich und östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Gehölzflächen an. Das Plangebiet ist durch landwirtschaftlich genutzte Flächen gekennzeichnet.



Lageplan Plangebiet (Quelle: Vorhabenträger)
(Darstellung ohne Maßstab)



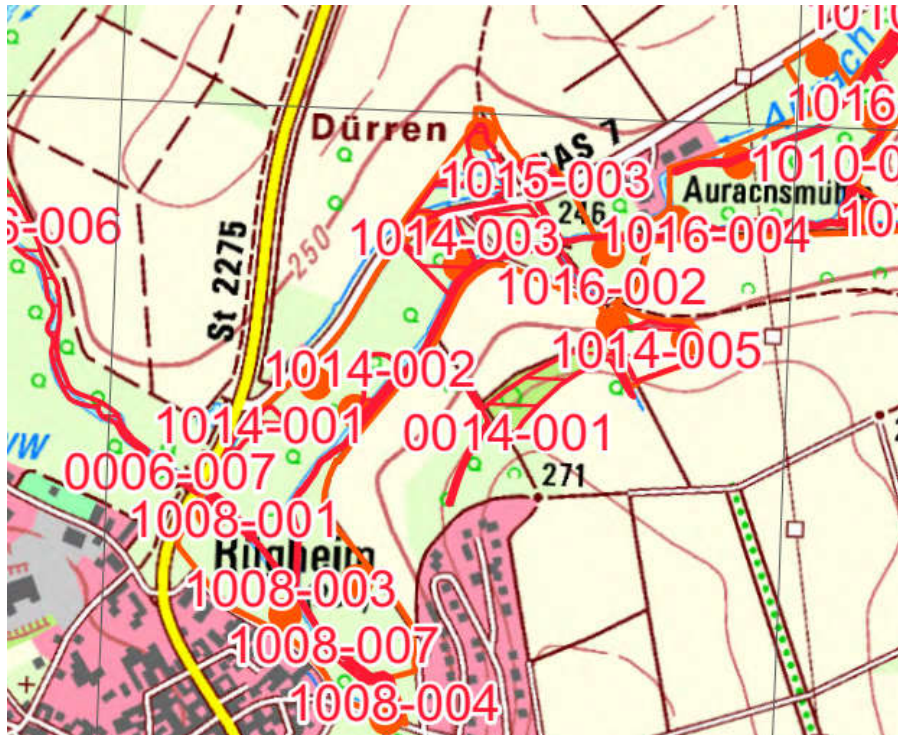
Blick auf das geplante Baufeld in nördliche Richtung



Blick über das geplante Baufeld in südliche Richtung

a) Biotopkartierung

Im geplanten Baufeld befinden sich keine kartierten Flächen der amtlichen Biotopkartierung.



Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: LfU, April 2025)



Übersichtskarte mit kartierten Biotopen (Quelle: BayernAtlas April 2025)
Plandarstellung ohne Maßstab

Im näheren Umfeld des geplanten Baufeldes befindet sich folgendes kartierte Biotop:

Biotopnummer: 5829-0014

Aufgelassene Hangzonen südlich der Aurachsmühle

Fläche: 1,00 ha; Teilflächen: 1; Datum der Kartierung: 30.09.1993

Gesamtbestand:

55 % Mesophiles Gebüsch, naturnah

35 % Magere Altgrasbestände und Grünlandbrache

5 % Hecken, naturnah

5 % Wärmeliebende Säume und Gebüsch (Schutz nach § 30 BNatSchG)

Biotopbeschreibung:

Am Nordrand von Rügheim mündet die Aurach von Ostheim her kommend in die Nassach. Der flache Talgrund wird intensiv als Grünland oder Ackerland genutzt, die flachen Hänge ausschließlich als Äcker. Kartiert wurde an dem mäßig steilen nordwestexponierten Talhang ein aufgelassener Hangbereich, der von Äckern umgeben ist. Im Talgrund ist eine Feuchtbrache vorhanden. Eine Neubausiedlung von Rügheim liegt etwa 50 m weiter südlich. Der aufgelassene Hang liegt seit langem brach und ist größtenteils dicht mit Obstbäumen (v.a. Zwetschgen und Zwetschgenschößlinge) und Gebüsch (Liguster, Rosen, Holunder) bewachsen. Die flächigen Gebüsche stocken v.a. am West- und Ostrand der Fläche.

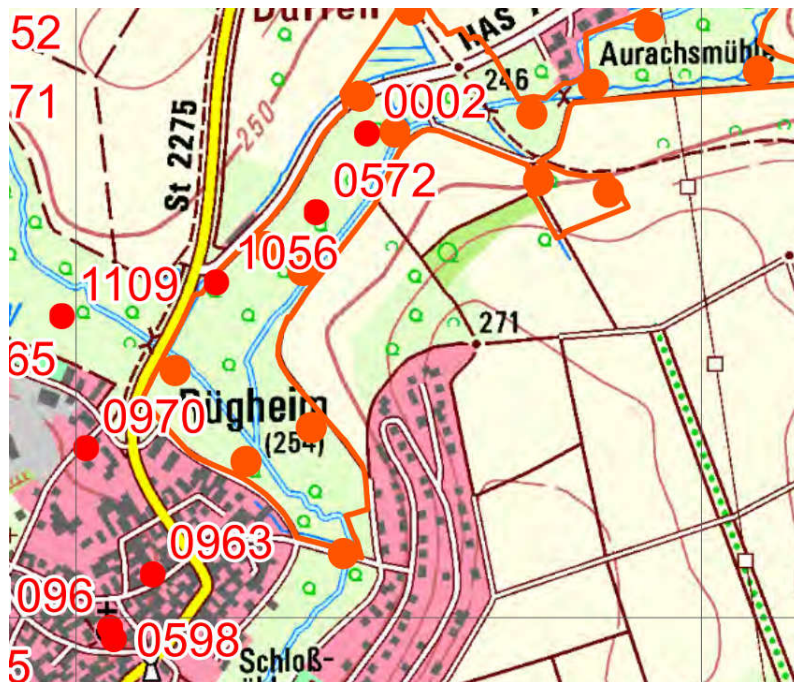
Im Zentrum und am Nordwestrand finden sich noch gehölzfreie Teilbereiche, die in erster Linie von kaum verbuschten Altgrasfluren (Knäuelgras, Glatthafer) bewachsen sind. Durch die Sukzession sind hochwüchsige Altgrasfluren (Typ Dauco-Picridietum) entstanden, die von zahlreichen Magerkeitszeigern (Rundblättrige Glockenblume, Odermennig, Wilde Möhre) durchsetzt ist. Allerdings wurden in diese Bereiche zahlreiche Fichten gepflanzt, die heute etwa 6 m hoch sind.

Im Zentrum gegen den Oberhang sind flächige Saumgesellschaften vorhanden (Sichelblättriges Hasenohr, Skabiosen-Flockenblume, Schaf-Schwingel), die licht von Gebüsch durchsetzt sind.

Mitkartiert sind randliche Hecken, die sich auf Acker- und Wegrainen fingerartig in die umliegende Agrarlandschaft ziehen. Es sind dichte Schlehen-, Rosen-, Holunder-Mischhecken mit nitrophilem Unterwuchs (Brennnessel). Vereinzelt sind Obstbäume eingestreut.

b) Artenschutzkartierung

Gemäß der Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umweltschutz befinden sich im Bereich des geplanten Baufeldes keine Einträge.



Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: LfU, April 2025)

Außerhalb des Plangebietes weitere nächstliegende Einträge sind:

TK25	OBN	K	ERFG	UTM-RW	UTM-HW				
5829	0002	P	100	608465	5552773				
<p>Landkreis(e): Haßberge (Haupt-)Lebensraumtyp: Seggen- od. binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe Lagebeschreibung: STREUWIESE 1KM NNO RÜGHEIM Merkmale: Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Seggen- od. binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe; Phragmites-Schilf (Schilfrohr); Streuwiese Landschaftselemente in der Umgebung des Fundorts: Ackerland; Wiesen und Weiden / Grünland; Gebäude (-teil)</p> <p>Vorläufige Objektnr.:</p>									
ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Bekassine Gallinago gallinago	1	1	1	A	AD	S		06.1980	SDS
Bekassine Gallinago gallinago	1	1	2	A	AD	S		23.04.1986	SDS
Bekassine Gallinago gallinago	1	1	2	A	AD	S		29.04.1986	SDS
Bekassine Gallinago gallinago	1	1	1	A	AD	S		01.05.1986	SDS
Bekassine Gallinago gallinago	1	1	1	A	AD	S		27.05.1986	SDS
Bekassine Gallinago gallinago	1	1	2	C	AD	S		06.1986	SDS
Grauammer Emberiza calandra	1	V	1	A	AD	S		06.1980	SDS
Grauammer Emberiza calandra	1	V	2	A	AD	S		01.05.1986	SDS

TK25
5829OBN
0572K
P

ERFG

UTM-RW
608385UTM-HW
5552647

Landkreis(e): Haßberge
 (Haupt-)Lebensraumtyp: Wiesen und Weiden / Grünland
 Lagebeschreibung: WIESENBRÜTERGEBIET AN DER AURACH ZW. RÜGHEIM UND OSTHEIM
 Merkmale:
 Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Amsel Turdus merula	*	*	1	OA	AD	R	N	28.04.2001	SDS
Bachstelze Motacilla alba	*	*	1	OA	AD	R	N	28.04.2001	SDS
Bekassine Gallinago gallinago	1	1	1	OA	AD	S		1980	SDS
Bekassine Gallinago gallinago	1	1	2	OA	AD	S		08.04.1982	SDS
Blaukehlchen Luscinia svecica	*	*	1	C	AD	R		28.04.2001	SDS
Blaukehlchen Luscinia svecica	*	*	2	A	AD	S		17.06.2001	SDS
Buchfink Fringilla coelebs	*	*	1	OA	AD	R		28.04.2001	SDS
Feldschwirl Locustella naevia	V	2	2	OA	AD	R		28.04.2001	SDS
Feldsperling Passer montanus	V	V	1	OA	AD	R	N	28.04.2001	SDS
Goldammer Emberiza citrinella	*	*	1	OA	AD	R		28.04.2001	SDS
Grauschnäpper Muscicapa striata	*	V	1	OA	AD	R		28.04.2001	SDS
Grünfink Chloris chloris	*	*	1	OA	AD	R		28.04.2001	SDS
Haussperling Passer domesticus	V	*	1	OA	AD	R	N	28.04.2001	SDS
Kiebitz Vanellus vanellus	2	2	1	C	AD	S		28.04.2001	SDS
Klappergrasmücke Curruca curruca	3	*	1	OA	AD	R		28.04.2001	SDS
Kohlmeise Parus major	*	*	1	OA	AD	R		28.04.2001	SDS
Mönchsgrasmücke Sylvia atricapilla	*	*	1	OA	AD	R		28.04.2001	SDS
Nachtigall Luscinia megarhynchos	*	*	1	OA	AD	R		28.04.2001	SDS
Rebhuhn Perdix perdix	2	2	3	OA	AD	R	N	28.04.2001	SDS
Ringeltaube Columba palumbus	*	*	1	OA	AD	S	N	28.04.2001	SDS
Rohrhammer Emberiza schoeniclus	*	*	1	C	AD	R		28.04.2001	SDS
Rohrweihe Circus aeruginosus	*	*	2	A	AD	S		28.04.2001	SDS
Schafstelze Motacilla flava	*	*	4	C	AD	S		28.04.2001	SDS
Steinschmätzer Oenanthe oenanthe	1	1	1	C	AD	S		28.04.2001	SDS
Trollius europaeus Europäische Trollblume	3	3	1		AD	S		1957	SDS
Wacholderdrossel Turdus pilaris	*	*	1	OA	AD	S	N	28.04.2001	SDS
Zaunkönig Troglodytes troglodytes	*	*	1	OA	AD	R		28.04.2001	SDS

TK25 5829	OBN 0963	K P	ERFG 80	UTM-RW 608123	UTM-HW 5552069
--------------	-------------	--------	------------	------------------	-------------------

Landkreis(e): Haßberge
(Haupt-)Lebensraumtyp: Schuppen / Scheune
Lagebeschreibung: RÜGHEIM, Hofgasse
Merkmale: Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Dorf
Vorläufige Objektnr.: ObjID: 29227

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Fledermäuse (unbestimmt) Chiroptera (indet.)			1		OA	UD		29.06.2006	SDS
					DETER.: Unbekannt N.N.				

TK25 5829	OBN 0970	K P	ERFG 100	UTM-RW 608016	UTM-HW 5552270
--------------	-------------	--------	-------------	------------------	-------------------

Landkreis(e): Haßberge
(Haupt-)Lebensraumtyp: Sonstiges / ohne Lebensraumangabe (ASK)
Lagebeschreibung: RÜGHEIM, Einzelfunde
Merkmale: Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Dorf
Vorläufige Objektnr.: ObjID: 33038

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus	*	*	1	EF	OA	S		25.07.2011	SDS
					DETER.: Thein Jürgen				

TK25 5829	OBN 1056	K P	ERFG 5	UTM-RW 608225	UTM-HW 5552535
--------------	-------------	--------	-----------	------------------	-------------------

Landkreis(e): Haßberge
(Haupt-)Lebensraumtyp: Wiesen und Weiden / Grünland
Lagebeschreibung: Am Rand einer Mageren Flachlandmähwiese (LRT 6510) nördlich von Rügheim an der St 2275.
Merkmale: Nutzung: Mahd
Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	VZ	DATUM	SI
Phengaris nausithous Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	8		AD	S		2017	SDS
					DETER.: Geise Ulrike				

c) FFH-Gebiet

Im näheren Umfeld des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet 5828-371 „Geißleraue und Aurachwiesen bei Ostheim“:

Größe: 159 ha

Güte und Bedeutung: Repräsentative Tal-Ausschnitte mit Flachland-Mähwiesen und einem Populationsverbund des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie lt. Natura 2000-Verordnung

EU-Code:	LRT-Name:
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)

* = prioritär

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie lt. Natura 2000-Verordnung

EU-Code:	Wissenschaftlicher Name:	Deutscher Name:
1061	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

* = prioritär

Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele (Auszüge):

Erhalt ggf. Wiederherstellung von repräsentativen Tal-Ausschnitten von Geißler und Aurach, mit Flachland-Mähwiesen und einem Populationsverbund des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe in weitgehend gehölzfreier sowie weitgehend neophytenfreier Ausprägung. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer intakten Gewässerdynamik und -struktur sowie des charakteristischen Nährstoffhaushalts. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in die auetypischen Kontaktlebensräume wie bachbegleitende Gehölzbestände, Röhrichte, Seggenriede, Nasswiesen, Quellen, Still- und Fließgewässer und artenreiches Grünland. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.

2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des standörtlich bedingten weiten Spektrums an nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Bodenverhältnissen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Wasserhaushalts in frischen bis feuchten Beständen.

3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings einschließlich der Bestände seiner Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf und der Wirtsameisenvorkommen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungen von Feuchtbiotopen, Wiesen, Hochstaudenfluren und Saumstrukturen in einer an den Entwicklungsrythmus der Art angepassten Weise.

5. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und europäischer FFH-Richtlinie streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Baumaßnahmen werden Flächen temporär für Baueinrichtung und Lagerung der Baumaterialien benötigt.

- Bodenumlagerung und Verdichtung

Baubedingt sind Eingriffe in den Boden notwendig. Insbesondere durch die Baufahrzeuge (Materialtransport, Erdarbeiten) kommt es zu Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtung oder Umlagerung.

- Baubedingte stoffliche Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen der Baufahrzeuge (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) sowie die baubedingten Staubemissionen zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ bestehen durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

- Versiegelung

Durch das Vorhaben werden anlagebedingt Grundflächen versiegelt. Die Intensität der Versiegelung ist verschieden. Neben vollständiger Versiegelung im Bereich der Gebäude treten in der Regel auch Teilversiegelungen z.B. durch gepflasterte / geschotterte Wege auf. Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen.

- Betriebsbedingte Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) durch Anwohnerverkehr u.ä. zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

6. Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben:

- benachbarte Siedlungsflächen
- bestehende Nutzungsintensitäten (landwirtschaftliche Nutzung)

7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten

Grundlage der Potenzialabschätzung und Eingriffsbeurteilung sind Auswertungen einschlägiger Datengrundlagen (z.B. Biotopkartierung, Artenschutzkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm) sowie eigene Begehungen.

Aus § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot

- Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

- Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit aufgrund der Lebensraumausstattung oder der allgemeinen Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden kann, brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

a) Säugetiere

Fledermäuse

Durch das Planvorhaben sind im Eingriffsbereich landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Die überplante Fläche kommt als Nahrungshabitat für verschiedene Arten in Frage, die in der Region nachgewiesen sind.

Im Randbereich der Vorhabensgebietes sind Gehölzstrukturen vorhanden, die jedoch im Rahmen der Planung vollständig erhalten werden.

Da sich im Eingriffsgebiet keine Gehölze befinden, welche potenzielle Fledermaushabitate darstellen könnten, kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Übrige Säugetiere

Die übrigen streng und besonders geschützten Säugetierarten kommen in der Region nicht vor bzw. für sie gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

b) Kriechtiere

Zauneidechse

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität. Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September/Okttober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt. Die Tiere ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen.

Zum Vorkommen der Zauneidechse liegen aktuell keinerlei Nachweise vor. Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen der Zauneidechse (4 Begehungen im Zeitraum April – Juli 2025) veranlasst. Die Überprüfung potenziell vorkommender Reptilienarten erfolgte durch Herrn Simon Mayer, Landschaftsarchitekt.

Der Eingriffsbereich einschließlich Umgriff wurde an folgenden Terminen hinsichtlich der Zauneidechse geprüft:

05.04.2025: 16-17 °C, sonnig / Schleierwolken, leichter Wind aus NO
14.05.2025: 20-21 °C, heiter, mäßiger Wind aus nördlichen Richtungen
12.06.2025: 20-21 °C, sonnig, kein Wind
10.07.2025: 22-23 °C, sonnig - mäßig bewölkt, geringer Wind aus NW

Bei den Begehungen konnte kein Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen werden. Herr Dipl.-Biol. B. Kaiser, Ökol. AG Würzburg (ÖAW) hat im Rahmen seiner Begehung zur Vegetationskartierung am 30.04.2025 (20-21 °C, sonnig) ebenfalls keine Zauneidechse gesichtet.

c) Amphibien

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

d) Fische

Für die einzige streng geschützte Fischart gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Art sicher ausgeschlossen werden kann.

e) Libellen

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

f) Käfer

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

g) Tagfalter

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

h) Nachtfalter

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

i) Schnecken

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

j) Muscheln

Durch das Bauvorhaben erfolgt keine Beeinträchtigung von potenziell geeigneten Habitaten für diese Arten, sodass eine Betroffenheit dieser Artengruppe sicher auszuschließen ist.

k) Gefäßpflanzen

Über das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Durch das Planvorhaben sind im Eingriffsbereich landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Im Eingriffsgebiet befinden sich keine Gehölze, welche potenzielle Habitate für Vögel darstellen könnten. Im Randbereich der Vorhabensgebietes sind Gehölzstrukturen vorhanden, die jedoch im Rahmen der Planung vollständig erhalten werden.

Hinsichtlich der Artengruppe Vögel sind folgende Maßnahmen zu ergreifen, damit mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können:

Der Beginn der Baufeldräumung sollte außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen (Durchführung Oktober bis Ende Februar). Kann diese Vorgehensweise nicht eingehalten werden und soll während der Brutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) mit dem Bauen begonnen werden, sind die vorgesehenen Bauflächen auf Vorkommen von Brutvögeln zu untersuchen.

7.3 Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)

a) Libellen

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

b) Heuschrecken

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

c) Käfer

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

d) Netzflügler

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

e) Tagfalter

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

f) Nachtfalter

Über das Vorkommen von streng geschützten Arten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Arten nicht gegeben.

g) Krebse

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

h) Spinnen

Über das Vorkommen von streng geschützten Spinnen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Spinnen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Spinnen nicht gegeben.

i) Muscheln

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

j) Gefäßpflanzen

Über das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Gefäßpflanzen nicht gegeben.

k) Flechten

Über das Vorkommen von streng geschützten Flechten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Flechten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Flechten nicht gegeben.

8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden:

Der Beginn der Baufeldräumung sollte außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen (Durchführung Oktober bis Ende Februar). Kann diese Vorgehensweise nicht eingehalten werden und soll während der Brutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) mit dem Bauen begonnen werden, sind die vorgesehenen Bauflächen auf Vorkommen von Brutvögeln zu untersuchen.

8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

9. Zusammenfassung

Die Stadt Hofheim i. Ufr. plant im Gemeindeteil Rügheim im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes „An der Kappel“ die Neuausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes auf einer Fläche von ca. 0,45 ha. Das Plangebiet befindet sich auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 631/8, Gemarkung Rügheim.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Rügheim auf der Höhe von ca. 266-272 m ü. NN und schließt im Süden an bestehende Siedlungsflächen an. Westlich, nördlich und östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Gehölzflächen an.

Das Plangebiet ist durch landwirtschaftlich genutzte Flächen gekennzeichnet.

Im Plangebiet befinden sich keine kartierten Flächen der amtlichen Biotopkartierung.

Im Eingriffsbereich sind Vorbelastungen durch benachbarte Siedlungsflächen sowie bestehende Nutzungsintensitäten (landwirtschaftliche Nutzung) gegeben.

Durch das Vorhaben entsteht ein geringfügiger Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer geringfügigen Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen. Baubedingte Wirkungen bestehen durch die Gefahr von Schadstoffeinträgen (z.B. Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen).

Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Überprüfung zum Vorkommen der Zauneidechse veranlasst, die durch Herrn Simon Mayer, Landschaftsarchitekt erfolgte. Bei den Begehungen konnte kein Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen werden. Zur Vermeidung von Gefährdungen von Vogelarten, sollte der Beginn der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen (Durchführung Oktober bis Ende Februar). Kann diese Vorgehensweise nicht eingehalten werden und soll während der Brutzeit (Mitte März bis Mitte Juli) mit dem Bauen begonnen werden, sind die vorgesehenen Bauflächen auf Vorkommen von Brutvögeln zu untersuchen.

Bei Beachtung der festgelegten Maßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

aufgestellt: 02.02.2026

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Simon Mayer
Würzburger Straße 53, 97250 Erlabrunn